

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **84 (1972)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anhang

I. Abkürzungen

Gfd	<i>Der Geschichtsfreund</i> , Mitteilungen des historischen Vereins der V Orte, 1844 ff.
QSG	<i>Quellen zur Schweizer Geschichte</i> , hg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, 1877 ff.
QW	<i>Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft</i> , hg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Abt. I: Urkunden, Aarau 1933 ff., Abt. II: Urbare und Rödel, Aarau 1941 ff.
St	Staatsarchiv (mit der entsprechenden offiziellen Abkürzung des Kantons).
Thommen	<i>Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven</i> , bearb. von R. THOMMEN, 1899 ff.
UB	Urkundenbuch.

2. Worterklärungen

Allod (allodium): völlig freies unbelastetes Eigengut.

allodial: frei, eigen und unbelastet.

castrum (lat.): Burg, befestigte Stadt.

d (denarius): Pfennig; ursprünglich einzige ausgemünzte Geldsorte. 12 d = 1 β (Schilling).

diurnalis: «Tagland» des Klosters Muri. Ursprünglich ein kleineres Pachtgut, dessen Pächter seine Zinspflicht vorwiegend mit Arbeit abzugelten hatte; später vermutlich einfach ein kleineres Bauerngut, das älter war und nicht als Zerfallsprodukt der Hube (Schuppe) galt.

düb und vrefel: Dieb (= Diebstahl) und Frevel (= Totschlag, Körperverletzung, schwere Ehrverletzung usw.), die beiden zu einer knappen Formel vereinigten typischen Fälle der «unehrlichen» (*düb*) und «ehrlichen» (*vrefel*) Kriminalfälle, die unter die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit fielen.

Giselschaft: Die Verpflichtung des Bürgen eines Schuldners oder eines zu einer Leistung Verpflichteten, nach Aufforderung durch den Gläubiger oder Vertragspartner auf Kosten des Schuldners oder Pflichtigen in einer vom Gläubiger bezeichneten öffentlichen Gaststätte «Einlager» zu nehmen.

Hube (lat. mansus): Zu Verwaltungszwecken von den Grundherren und Vögten genormte Abgabepflichtige Bauernhöfe (in unseren Gebieten etwa 16–18 ha). Die Hube zerfiel im Spätmittelalter in 3–4 Schuppen (siehe dort).

Kollatur: Inhaberschaft des Patronatsrechts einer Kirche (siehe dort).

Kriminalisierung des Strafrechts: Allgemeine Einführung der Todesstrafe bei Hochgerichtsfällen (Einfluß der Landfriedensgesetzgebung). Vorher bildete die Todesstrafe in diesen Fällen nicht die Norm (Bußen, Wehrgeld).

lib., Ɱ (= Pfund): nicht ausgeprägte, sondern nur ideelle Geldeinheit. 1 Ɱ = 20 β.

mansus (lat.): deutsch Hube (siehe dort).

Mark Silber: 16 Lot feines Silber (230–234 Gramm), aus dem um 1300 672 d (= 56 β) wirklicher Münzen geschlagen wurden. Vorwiegend in der bischöflichen Taxation ist 1 Mark = 50 β = 600 d, ferner 1 Mark = 10 Stuck.

oppidum (lat.): befestigte Stadt.

Patronat: Recht des Inhabers eines Kirchensatzes, dem Bischof einen Geistlichen zur Wahl vorzuschlagen, und Pflicht, den eingesetzten Priester mit einer ausreichenden Pfründe zu versehen.

Patrozinium: Heiliger, dem eine Kirche geweiht ist.

Pfennig: Münze, siehe d (denarius).

Pfund: Geldeinheit, siehe lib., ℥.

β (solidus): Schilling, ursprünglich nicht ausgemünzte Geldeinheit. 1 β = 12 d, 20 β = 1 ℥.

Schuppose (lat. scoposa): ein vierter Teil, somit Zerfallsprodukt der Hube; wie die Hube ein zu Verwaltungszwecken genormter kleinerer Bauernhof (in unseren Gebieten etwa 4–4½ ha).

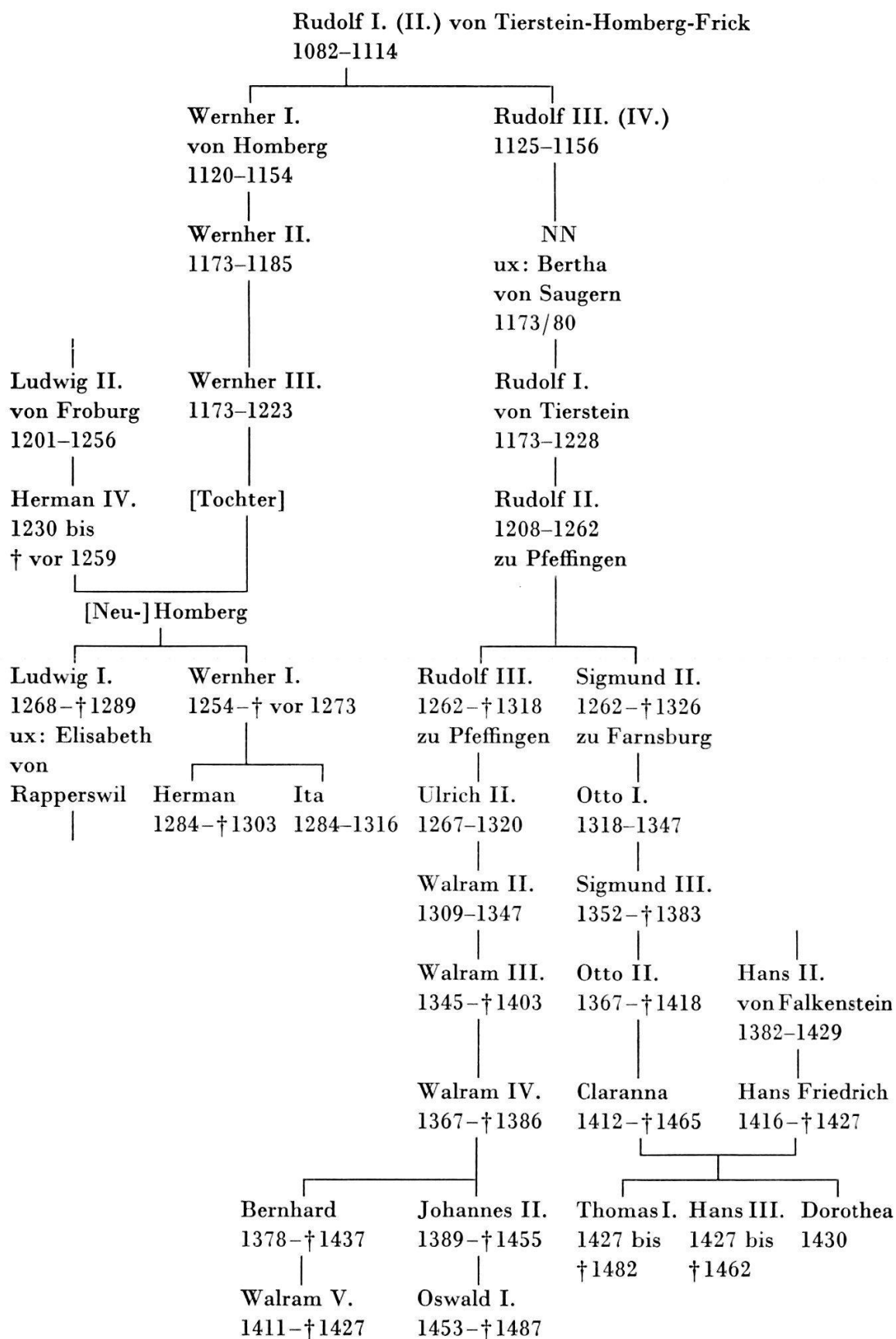
Stuck (lat. frustum): Ein mittelalterliches und frühneuzeitliches Werteinheitsmaß, das vor allem ermöglichte, verschiedene Getreide- und Hülsenfrüchtesorten auf einen Nenner zu bringen: 1 Stuck = 4 Viertel Kernen, oder 6 Viertel Roggen, Gerste oder Hülsenfrüchte, oder 10 Viertel Dinkel, oder 16 Viertel Haber; der Geldwert eines Mütt (4 Viertel) Kernen wurde ebenfalls als Stuck bewertet. 1300: 1 Stuck = 5 β = rund 1/10 Mark.

twing und bann: In unseren Quellen durchwegs die allgemeine Gebots- und Zwangsgewalt mit Einschluß des Zivilgerichts (Gericht über Immobilien und Geldschulden) im Bereich einer grund- oder vogtherrlichen Siedlungseinheit. Niedergericht im Gegensatz zum Hochgericht (düb und vrefel).

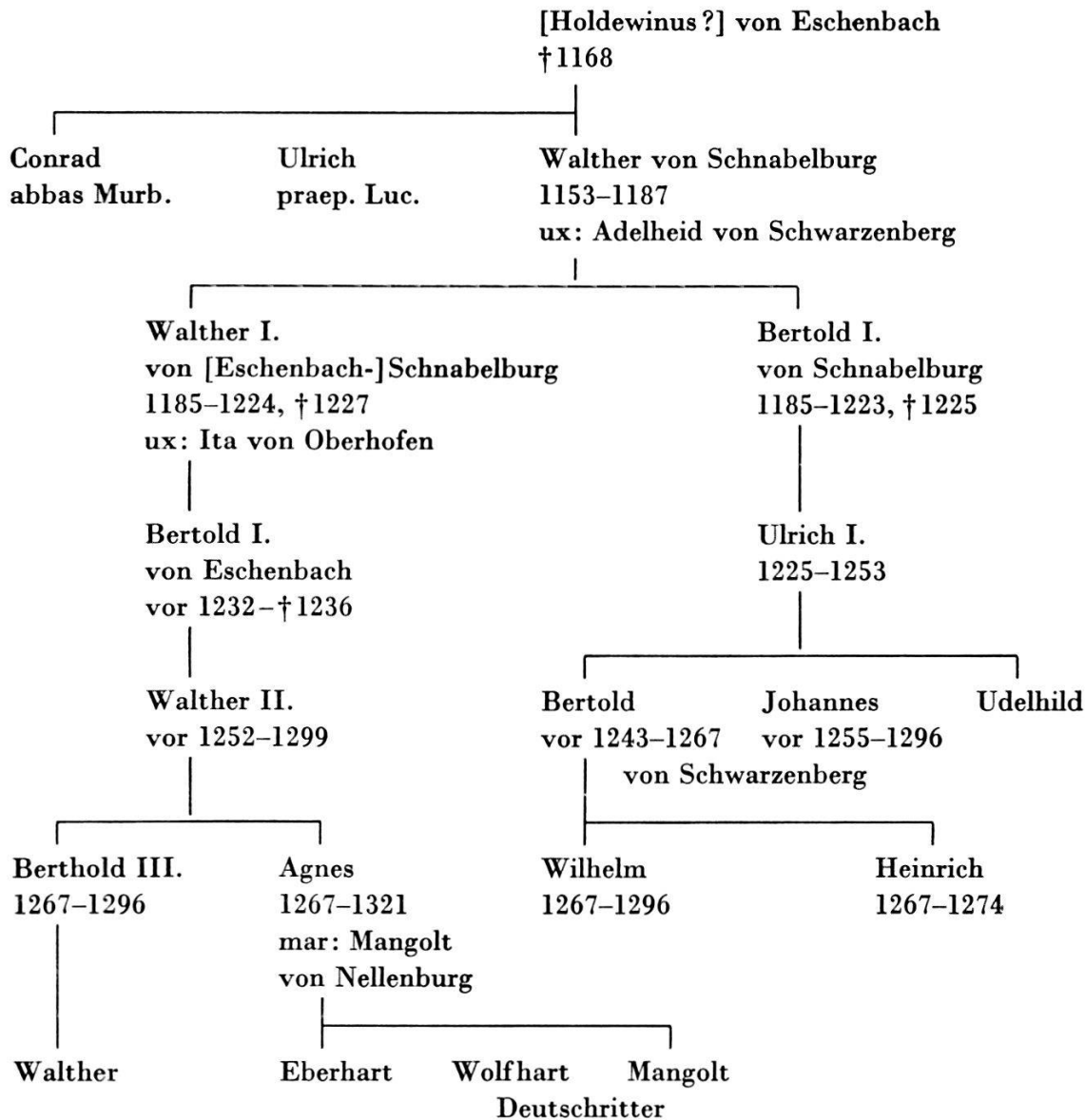
3. Gekürzte und vereinfachte Stammtafeln

Die nachfolgenden gekürzten und vereinfachten Stammtafeln zeigen nur den in der Untersuchung erwähnten Personenbestand, weisen allenfalls noch im Text nicht berücksichtigte Zwischenglieder auf. – In der Stammtafel der Herren von Hünenberg wurde die von E.M.STAUB (Die Herren von Hünenberg) festgelegte Numerierung der Männer namens Gottfried beibehalten, trotzdem Gottfried I. ausfällt (siehe Exkurs: Zur Genealogie der Freien von Rüßegg). – mar: = Ehemann; ux: = Gattin.

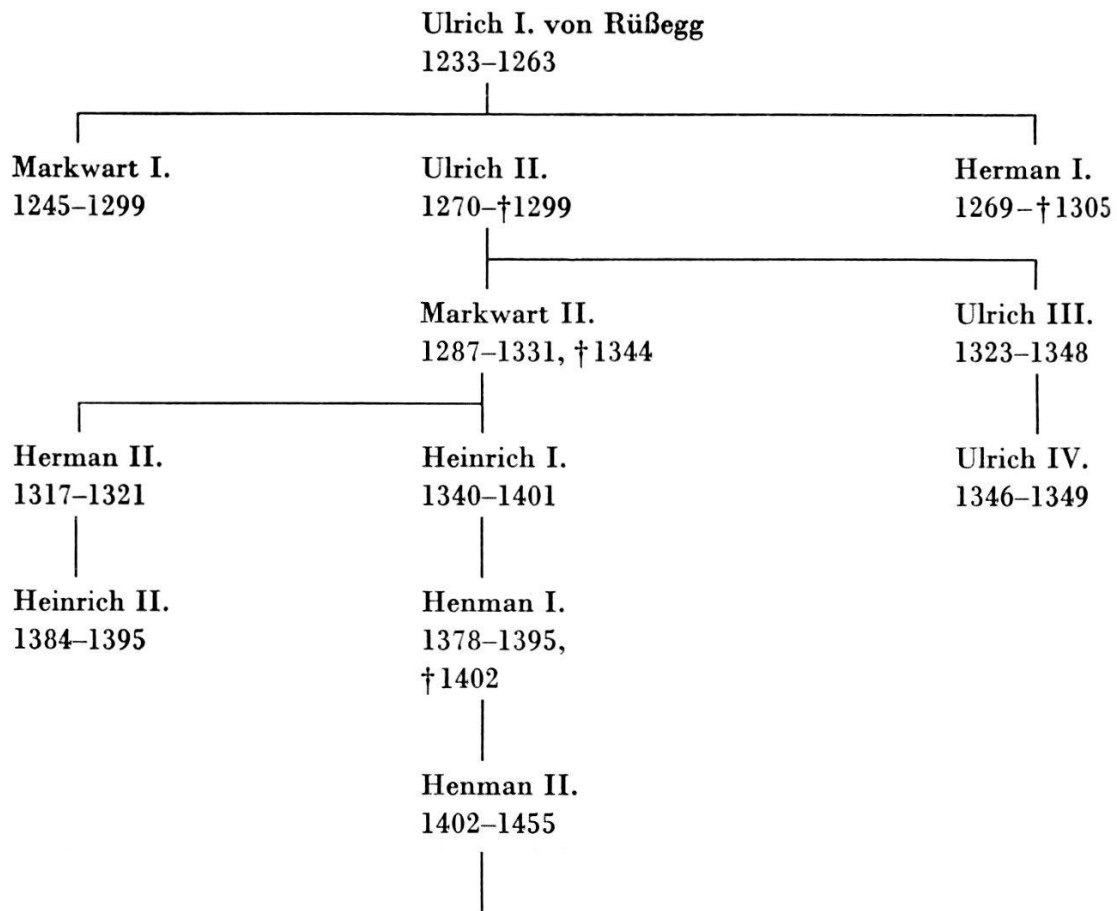
a) Grafen von Homberg und von Tierstein



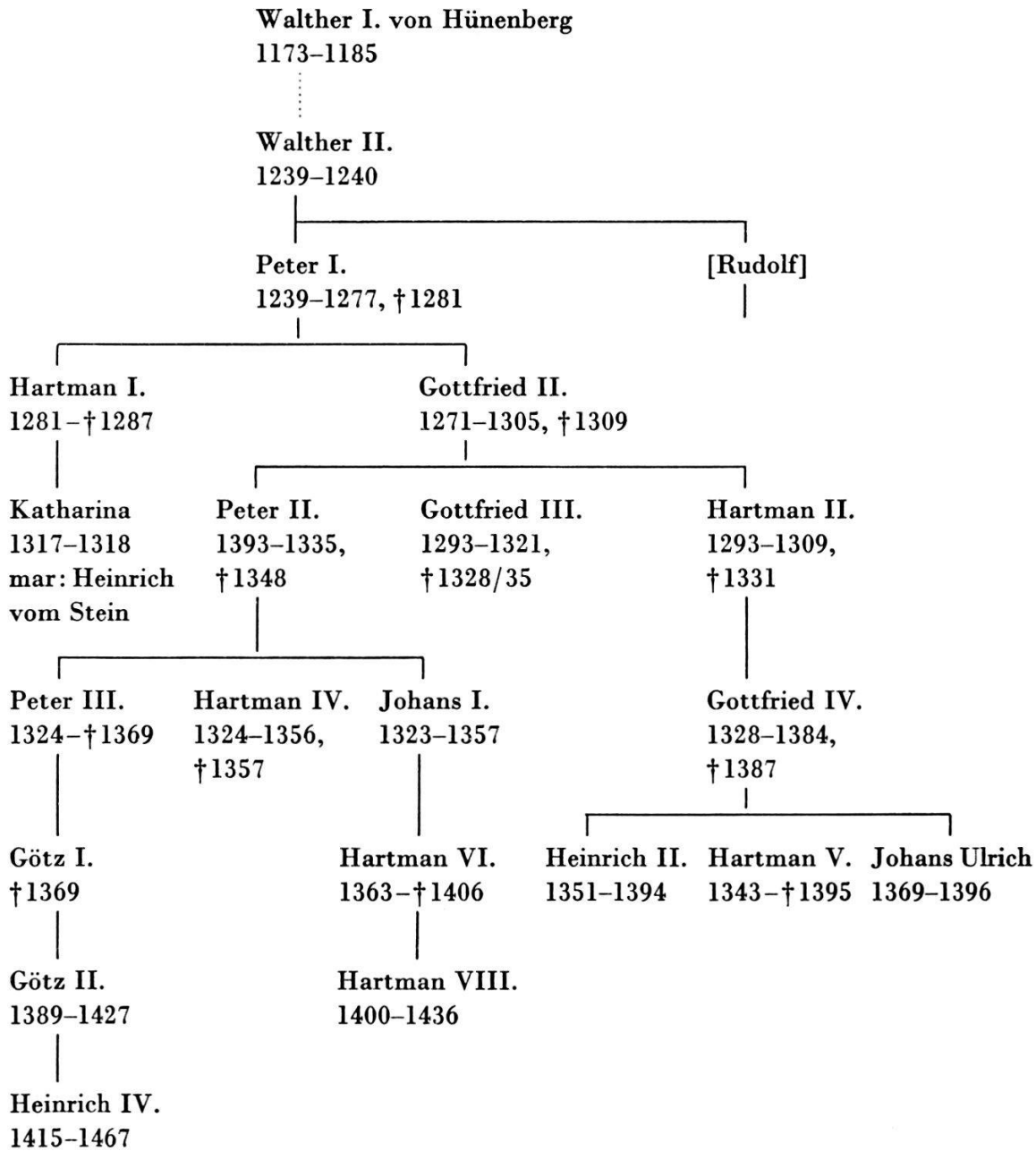
b) Freie von Eschenbach und von Schnabelburg



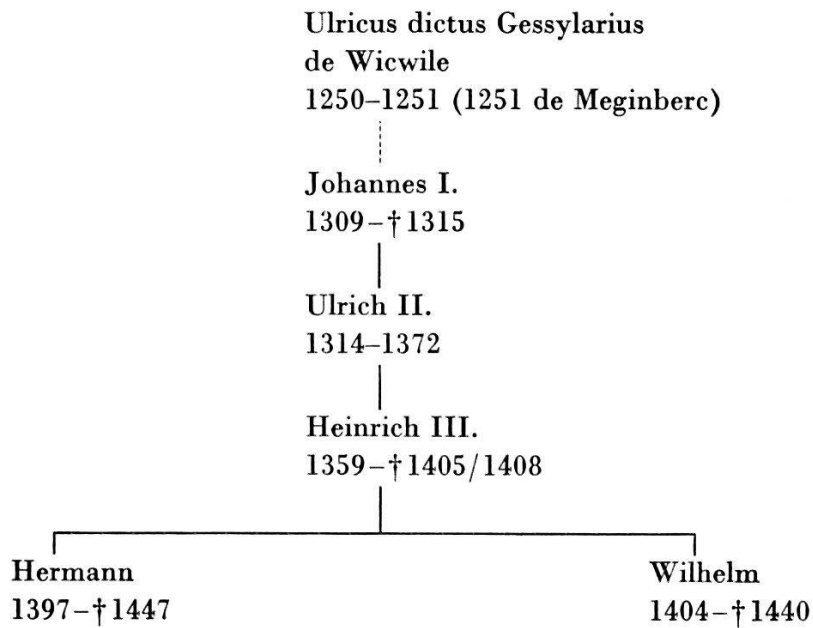
c) Freie von Rüßegg



d) Herren von Hünenberg



e) Geßler von Meienberg und Brunegg



f) Herren von Baldegg

